

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde Pullach i. Isartal Johann-Bader-Str. 1 82049 Pullach i. Isartal	Vertreten durch: Erste Bürgermeisterin o.V.i.A.
--	--

nachstehend Gemeinde genannt

und

Kinderland Weyarn GmbH Mangfallweg 23 83629 Weyarn	Vertreten durch: Geschäftsführerin Frau Götzenberger
--	---

nachstehend Träger genannt

§ 1 Präambel

- (1) Der Träger verpflichtet sich, auf dem Grundstück (Flur Nr 227/32, Gemarkung Pullach) eine Kindertageseinrichtung zu betreiben.
- (2) Der Träger stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung selbst.
Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen **Zusatzvereinbarung** zu dieser Kooperationsvereinbarung, die als Anhang beizufügen ist.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Bildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

Der Träger verpflichtet sich ebenso, die durch den freiwilligen Zuschuss entstehenden eventuellen finanziellen Überschüsse in die Weiterentwicklung der Einrichtung in Pullach i. Isartal zu investieren, insbesondere in einen verbesserten Personalschlüssel, die Ausstattung der Kindertagesstätte und die Weiterbildung des pädagogischen Personals.

§ 2 Vergabe der Betreuungsplätze

- (1) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl ausreicht und der Mindestanstellungsschlüssel laut BayKiBiG erfüllt ist.

- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Gemeinde können aufgenommen werden, sofern die Gemeinde dem zustimmt. Die Betreuungsplätze für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Gemeinde sind für das jeweilige Betreuungsjahr zu befristen.
- (3) Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt ausschließlich über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Vergabeportal.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Betreuungsplätze als Kontingent für einen späteren Bedarf freizuhalten. Für diese vorübergehend freibleibenden Einzelplätze übernimmt die Gemeinde ebenfalls den freiwilligen jährlichen Zuschuss gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung und die durch die Nichtbelegung der Plätze ausfallende Förderung gem. BayKiBiG. Dies gilt ausdrücklich nur für Plätze, die auf Verlangen der Gemeinde freibleiben. Dies gilt nicht für Plätze, die aufgrund mangelnder Nachfrage bei dem jeweiligen Träger freibleiben.

§ 3 Förderung der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach BayKiBiG zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss. Eine über diesen Zuschuss hinausgehende Förderung, z. B. durch Einzelfallentscheidung des Gemeinderates oder der/des amtierenden Bürgermeisters/in (oder Vertreter/in im Amt) ist nicht möglich.
- (2) Die Höhe des freiwilligen Zuschusses wird nach der durchschnittlichen Anzahl der in dem jeweiligen Kalenderjahr betreuten Kinder festgesetzt. Als Basis für die Berechnung des freiwilligen Zuschusses wird der im jeweiligen Kalenderjahr gültige Basiswert (für 3 bis 4 Stunden) aus der Betriebskostenförderung des BayKiBiG herangezogen.

Die Höhe des freiwilligen Zuschusses wird folgendermaßen berechnet:

Basiswert BayKiBiG* x 1,75 x durchschnittlich betreute Kinderanzahl*

*bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, zu ersehen aus dem Abrechnungstool „kibigweb“

Da sich der Basiswert an der Kostenentwicklung in den Kindertageseinrichtungen orientiert, erfährt somit auch der freiwillige Zuschuss eine Dynamisierung.

- (3) Für Einrichtungen, bei denen gemäß §1 (2) dieser Kooperationsvereinbarung eine **Zusatzvereinbarung** erforderlich ist, wird die errechnete Förderung um einen individuell festzulegenden Faktor gemindert. Dieser Faktor ist in die **Zusatzvereinbarung** aufzunehmen.

§ 4 Abschlagszahlungen, Endabrechnung

- (1) Der voraussichtliche jährliche freiwillige Zuschuss im Rahmen dieser Vereinbarung wird in 4 gleichen Raten gemeinsam mit den Abschlagszahlungen BayKiBiG an das vom Träger im Abrechnungsprogramm „kibigweb“ angegebene Konto überwiesen.
Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen ist der Stand der Kinder laut dem Abrechnungsprogramm kibigweb zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Abschläge (90 % des zu erwartenden Zuschusses) erfolgt automatisch.
- (2) Die Endabrechnung des jährlichen freiwilligen Zuschusses erfolgt nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemeinsam mit der Endabrechnung BayKiBiG. Eine gesonderte Antragstellung durch den Träger ist nicht notwendig. Hier wird der Durchschnitt der im Kalenderjahr in der Einrichtung betreuten Kinder herangezogen. Dieser Wert ergibt sich aus der Analyse im Abrechnungsprogramm kibigweb. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende mögliche Überzahlung an den Träger ist an die Gemeinde zurück zu zahlen.

§ 5 Öffnungszeiten und Elternbeiträge

- (1) In der **Anlage 1** zu dieser Kooperationsvereinbarung sind die aktuell gültigen Öffnungszeiten der Einrichtung aufgeführt. Eine Änderung der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
Die jährlichen Schließtage der Einrichtung kann der Träger nach den Vorschriften des BayKiBiG und der AV BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung selbst festlegen.
- (2) In der **Anlage 1** zu dieser Kooperationsvereinbarung sind die aktuell gültigen Elternbeiträge aufgeführt. Eine Änderung der Elternbeiträge durch den Träger bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Belegprüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (3) Ungeachtet des Abs. (2) dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Aufgabe des Betriebes der Kindertageseinrichtung erlischt diese Vereinbarung mit dem Tag der Betriebsaufgabe.

§ 8 Sonstiges, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Unterschriften

Für die Gemeinde Pullach i. Isartal	Für den Träger
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift